

DI JOSEF PRÖLL

BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

2 9. Juli 2003

ZI. 13.500/68 -I 3/2003

XXII. GP.-NR

516 /AB

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Juni 2003,

2003 -07- 3 0

Nr. 573/J, betreffend "Vollziehung Weingesetz"

zu 573 /J

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Andreas Khol

Parlament 1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Juni 2003, Nr. 573/J, betreffend "Vollziehung Weingesetz", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2001 wurden 18.533 und im Jahr 2002 wurden 15.322 Betriebe überprüft (zum Vergleich: im Jahr 2000 wurden 13.869 Betriebe geprüft).

Zu Frage 2:

2001

237 Betriebe/1.573 Proben entnommen

2002

182 Betriebe/1.645 Proben entnommen*

*In diesem Jahr wurden verstärkt Zollproben für Weinexport in Drittländer und daher mehr "Serien" durchgeführt.

2 von 6

2

Zu Frage 3:

Gemäß § 57 Weingesetz 1999 sind die von der Bundeskellerinspektion (BKI) entnommenen Proben vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt zu untersuchen.

Zu Frage 4:

2001:

242 Proben beanstandet

2002:

203 Proben beanstandet

Zu Frage 5:

2001:

433 Verwaltungsstrafverfahren und

3 gerichtliche Strafverfahren

2002:

191 Verwaltungsstrafverfahren und

2 gerichtliche Strafverfahren

Die deutliche Reduktion der Strafverfahren und der beanstandeten Proben belegt die erfolgreiche Beratungsstrategie der Bundeskellereiinspektion, wodurch Verfahren vermieden werden können.

Zu Frage 6:

2001

466 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

2002

141 Verfahren rechtskräftig abgeschlossen

Zu Frage 7:

2001

ATS 603.402,--

2002

€

16.415,--

3

Zu Frage 8:

Es besteht keine zweckgebundene Verwendung, daher erfolgte die Vereinnahmung des Bundes im allgemeinen Haushalt.

Zu Frage 9:

Die Anzahl der privaten Proben* betrug:

BA für Weinbau Eisenstadt	HBLVA und BA Klosterneuburg
2001 9.781	2001 1.997
2002 16.530	2002 2.217

^{*} Die angegebenen Ziffern verstehen sich ohne Proben für Forschung, Versuche, Produktion sowie ohne Proben für Prüfnummern, Großversuche und EU-Datenbank.

Die sehr deutliche Probensteigerung bei den Jahren 2001/2002 im Bereich des BA für Weinbau Eisenstadt geht primär auf ressourcensparende (Personal- und Sachkosten) und kundenorientierte Analyseneinführungen (FTIR) zurück.

Zu Frage 10:

Die Einnahmen für private Proben betrugen:

BA für Weinbau Eisenstadt	HBLVA und BA Klosterneuburg
2001 € 159.179,-	2001 € 27.917,-
2002 € 191.000,-	2002 € 23.627,-

Zu Frage 11:

BA für Weinbau Eisenstadt	HBLVA und BA Klosterneuburg
2001 74 VBÄ*	2001 70 VBÄ
(100% für Weinuntersuchung tätig)	davon 0,74 Personenäquivalente

4

Einsatz für Probenuntersuchungen

2002...... 81 VBÄ

2002..... 75 VBÄ

(100% für Weinuntersuchung tätig)

davon 0,76 Personenäquivalente

Einsatz für Probenuntersuchungen

Zu Frage 12:

Bundesamt für Weinbau

HBLVA und BA Klosterneuburg *)

2001..... € 2,327 Mio.

2001..... € 2,599 Mio.

2002..... € 2,427 Mio.

2002..... € 2,681 Mio.

*) Anm.: nur zu rund 1% in der Probenuntersuchung

tätig

Zu Frage 13:

Bundesamt für Weinbau

HBLA und BA Klosterneuburg

4 Planstellen

keine

Zu Frage 14:

Die Verpflichtung zur möglichst sparsamen Ressourcenverwaltung trifft alle Dienststellen des Bundes. In den gegenständlichen Fällen soll durch "intelligentes" Sparen mit ähnlichen Maßnahmen - wie bei der Bundeskellereiinspektion bereits weitgehend verwirklicht (Jahresarbeitszeitmodell etc.) - eine weitere Kostenreduktion erreicht werden. Dieses Kostenbewusstsein darf sich aber keinesfalls negativ auf die Qualität der Kontrolltätigkeit auswirken.

Zu Frage 15:

Die Probenkosten bei den BKI-Proben bewegen sich je nach Aufwand zwischen etwa € 40,-- und € 450,--.

^{*}Vollbeschäftigungsäquivalente

5 von 6

5

Zu Frage 16:

Die <u>amtliche</u> Weinuntersuchung und -begutachtung erfolgt im gesamten EU-Bereich durch öffentliche Verwaltungseinrichtungen.

Beim internationalen Vergleich sind die verschiedenen nationalen Weinrechtssysteme grundsätzlich zu berücksichtigen. Das sogenannte "germanische" Weinrecht ist nur in den Ländern Österreich, Deutschland und Luxemburg realisiert. In Deutschland obliegt die Weinkontrolle jedoch im Unterschied zu Österreich den Bundesländern, wird jedoch immer durch staatliche Anstalten vollzogen.

In den romanischen Weinbauländern definiert sich der Qualitätswein weitgehend durch seine geographische Herkunft. Bei der Weinkontrolle übernehmen daher regionale, halbstaatliche Organisationen, die sogenannten "Interprofessionen", wichtige Aufgaben im Vorfeld der Vermarktung. Der Grundsatz der Selbstbestimmung findet auch Entsprechung in einer weitreichenden Selbstverwaltung des Wirtschaftssektors. Jedenfalls verbleibt aber in allen europäischen Systemen die Verantwortung für die Kontrolltätigkeit den staatlichen Behörden.

Zu Fragen 17 und 18:

Nein.

Zu Frage 19:

Anzahl der Aufsichtsorgane (BKI):

2001

22

2002

18

Zu Frage 20:

Ja.

6

Zu Frage 21:

Nein. Die Weinkontrolle findet mit den bestehenden Strafbestimmungen das Auslangen. Im Übrigen liegt bei der Vollziehung des Weingesetzes zunehmend der Schwerpunkt in der Beratung und präventiven Kontrolle, also der Verhütung von Fehlern im Vorfeld und wird in dieser Form auch von den Marktteilnehmern bestens angenommen.

Zu Frage 22:

Ja. Strafbestimmungen hinsichtlich Verstöße gegen das gemeinschaftliche Weinrecht befinden sich einerseits im 4. Teil des Weingesetzes 1999 (gegliedert in gerichtliche Strafverfahren und Verwaltungsstrafverfahren) und andererseits in der Weingesetz-Durchsetzungsverordnung.

Zu den Fragen 23 und 24:

Österreich war Projektpartner des EU-Projektes "EU-Weindatenbank zum Nachweis von Verfälschungen" (koordiniert von JRC - Joint Research Center der EK in ISPRA bei Mailand mit den Themen Herstellung von authentischen Proben von Weinen, Durchführung von Grundanalysen, Vorbereitung für Isotopenanalysen). Dieses Projekt dient der Weiterentwicklung der EU-Weindatenbank, die dem Nachweis von Herkunft, Authentizität, aber auch von unerlaubten Zusätzen und unerlaubten Verfahren dienen soll.

Der Bundesminister: